

*Wübbelts* Buch ist schon deshalb lesenswert, weil er darin nicht nur sehr anschaulich die Missstände im Online-Musikmarkt erörtert, sondern auch die EU-Richtlinie 2014/26/EU, insbesondere ihren Teil III zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken, systematisch und mit klarem Praxisbezug analysiert. Soweit *Wübbelt* Regelungslücken in der Richtlinie erkennt, bedauert, dass sie wohl nicht alle bestehenden Missstände wird beseitigen können, und insoweit Nachholbedarf des EU-Gesetzgebers sieht, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Richtlinie naturgemäß einen Kompromiss darstellt, bereits weiter geht und praxistauglicher sein dürfte, als es noch der Kommissionsvorschlag war, und überdies erst dann ihre volle Wirkung entfaltet, wenn sie vom nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt wurde. Und gerade hier ergibt sich für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit (und je nach Sichtweise sogar die Pflicht), die Vorgaben der Richtlinie so wirksam wie möglich auszugestalten und damit etwaige Lücken zu füllen. *Wübbelts* Anmerkungen können hier gut als Orientierung dienen.

Prof. Dr. *Jörg Reinbothe*, M.C.L. (Michigan), Brüssel

**Weller, David: Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten bei der Online-Nutzung von Musikwerken.** Unter besonderer Berücksichtigung der rechtspolitischen Zielsetzung der Europäischen Kommission für die grenzüberschreitende Lizenzierung musikalischer Online-Rechte im Binnenmarkt. Tectum Verlag, Marburg 2015, 279 S., ISBN 978-3-8288-3480-4, € 39.95/CHF (fPr) 48.50

In den ersten Jahrzehnten der Europäischen Gemeinschaft blieb das Verhältnis der kollektiven Rechtswahrnehmung im Allgemeinen und der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften im Besonderen zum europäischen Binnenmarkt der Rechtsprechung des EuGH überlassen. Erst 2004 rückte dieses Thema in den Fokus der Europäischen Kommission, wenn auch nur im Rahmen der recht allgemein gehaltenen Mitteilung vom 16. April 2004. Gezielt gegen die territorial begrenzte Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften gerichtet war dagegen die Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2005 «für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden», mit der sie die grenzüberschreitende gemeinschaftsweite Lizenzierung von Musikwerken für die Online-Nutzung erwirken wollte. Obwohl diese Empfehlung der Kommission – übrigens die bisher einzige auf dem Gebiet des Urheberrechts – überaus kontrovers diskutiert wurde und ihre Wirkung nach wie vor eher skept-

tisch beurteilt wird, mündeten die Überlegungen der Kommission schließlich in die Richtlinie 2014/26/EU zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, deren Teil III detaillierte Vorschriften zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken durch «Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung» enthält.

*Weller* behandelt in seinem Buch das Thema der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten bei der Online-Nutzung von Musikwerken und berücksichtigt dabei, nachweislich des Untertitels, insbesondere die «rechtspolitische Zielsetzung» der Europäischen Kommission.

Im ersten Kapitel («Digitale Musiknutzung») beschreibt *Weller* das für seine Untersuchung relevante Musikmarktsegment, also den Online-Musikmarkt, seine Struktur, seine wirtschaftliche Bedeutung und seine Entwicklung, vom Absatz traditioneller Tonträger über die Einführung des mp3-Formats und der Online-Musiktauschbörsen bis zum digitalen Vertrieb durch Streaming-Dienste. Dabei geht er auch auf die internationale Entwicklung ein. Ausserdem erläutert er anschaulich die Rolle der Musikverlage, die Bedeutung der «Majors» und «Independents» in der Musikindustrie sowie die Repertoireverteilung und die daraus resultierenden Finanzströme. So überzeugend und gründlich recherchiert diese Angaben auch durchweg sind, sie werden naturgemäß relativiert durch die rasante Entwicklung, die gerade der Online-Musikmarkt in den letzten Jahren genommen hat. Aber obwohl sich *Wellers* Buch hierbei nur auf Quellen bis etwa 2011 beziehen kann, haben die jüngsten Entwicklungen die von ihm aufgezeigten Tendenzen durchaus bestätigt. Dies gilt auch für seine anschauliche Auflistung der verschiedenen Angebote im Online-Musikmarkt, wie Push- und Pulldienste, Pay-per-download-Modelle oder Streaming-Dienste, die auch auf die jeweilige Vertragsgestaltung eingeht.

Bereits hier weist *Weller* darauf hin, dass die «innereuropäische Rechtszersplitterung» und das Fehlen effizienter grenzüberschreitender Lizenzierungsstrukturen für Online-Nutzungen wesentliche Hindernisse für die Etablierung eines stabilen Online-Musikmarktes in Europa darstellen. Ein weiteres, sozusagen systemimmanentes Hindernis und einen Grund für die Fragmentierung des europäischen Online-Musikmarktes glaubt er aber auch darin erkennen zu können, dass nach wohl herrschender Meinung beim Online-Vertrieb keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts eintritt.

In Kapitel 2 seines Buches («Die kollektive Wahrnehmung musikalischer Urheberrechte») geht *Weller* auf die historischen Wurzeln, die rechtlichen Grundlagen und Strukturen in der Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung ein. Sozusagen «en passant» spricht er dabei der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen im Rahmen von DRM (Digital Rights Management) das Potential für die Verdrängung der kollektiven Rechtewahrnehmung durch

Verwertungsgesellschaften ab. Interessant sind auch seine Anmerkungen zu Gesamtverträgen im Online-Bereich oder zur Vergütung der Werknutzung im Rahmen eines Music-on-demand-Angebots nach den Vergütungssätzen der GEMA.

Es ist wichtig und richtig, dass *Weller* in diesem Zusammenhang auf die Unterschiede zwischen angloamerikanischem und kontinentaleuropäischem Urheberrecht und kollektiver Rechtswahrnehmung, einschließlich des Bestehens von Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften, hinweist – auf Unterschiede also, die die Dominanz angloamerikanischer Rechtsinhaber auf dem europäischen Musikmarkt in besonderem Licht erscheinen lassen. Vor diesem Hintergrund bezweifelt *Weller*, ob eine Erleichterung der multiterritorialen Verwertung von Online-Rechten mit einer undifferenzierten Anknüpfung an das Territorialitätsprinzip überhaupt möglich ist, und erörtert alternative Lösungsansätze wie die Anwendung des Ursprungslandsprinzips oder die Schaffung eines einheitlichen Urheberrechtstitels.

Die internationale Zusammenarbeit und Vernetzung von Verwertungsgesellschaften untereinander wird von *Weller* in diesem Zusammenhang insgesamt positiv beurteilt.

Kapitel 3 von *Wellers* Buch ist der «Entwicklung der kollektiven Wahrnehmung von Online-Musikrechten im Binnenmarkt» gewidmet, und somit dem Kern des Themas. Zunächst werden hier die Probleme aufgezeigt, die bei der grenzüberschreitenden Rechtswahrnehmung im Online-Bereich auftreten, bedingt im Wesentlichen durch das System der territorial beschränkten Rechtevergabe durch Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage ihrer Gegenseitigkeitsverträge sowie durch die territoriale Wirkung der nationalen Gesetzgebung. Dabei übernimmt *Weller* die Auffassung der Europäischen Kommission, dass es tatsächlich eine erhebliche Nachfrage nach Mehrgebietslizenzen gibt.

Sodann erläutert *Weller* die schon früher von den Verwertungsgesellschaften selbst initiierten Lösungsansätze zur Schaffung paneuropäischer Lizenzierungsmodelle durch die Modifikation der Gegenseitigkeitsverträge (Santiago-, Barcelona- und Simulcasting-Abkommen), stellt aber fest, dass gegenwärtig der Zustand der «starken Fragmentierung der relevanten Online-Rechte» fortbesteht.

Die Initiativen der Europäischen Kommission zum Thema kollektive Rechtswahrnehmung werden in chronologischer Reihenfolge vorgestellt, beginnend mit der Mitteilung vom 16.4.2004 über das Dokument der Dienststellen der Kommission zum «Impact Assessment» (Folgenabschätzung) vom 11.10.2005 bis zur Online-Empfehlung der Kommission vom 18.10.2005 (daran, dass die Daten hier etwas durcheinander gehen, ist die Kommission mit ihrer zunächst falschen Rückdatierung der Empfehlung auf den 18.5.2005

nicht ganz unschuldig). Der im «Impact Assessment» ventilierten «Option 2» (Wahlfreiheit der Nutzer unter den europäischen Verwertungsgesellschaften) steht *Weller* mit guten Gründen ebenso kritisch gegenüber wie der «Option 3» (Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um Rechtsinhaber), der die Empfehlung der Kommission folgt.

Umfassend analysiert er die in der Empfehlung gewählten Begriffe und äußert detailliert begründete Kritik an ihr mit Hinweis auf ihre schon in ihrer Konzeption angelegten Auswirkungen auf die Preisentwicklung und die Preisgestaltungsmacht, die zu erwartende Folge einer spartenspezifischen Oligopolbildung, eine potentielle Begünstigung der «kreativen Industrie», die Bildung von «Split-Copyrights» und die Konsequenzen für die kulturelle Vielfalt. Anschließend weist *Weller* nach, dass die Empfehlung – selbst wenn sie natürlich keine Gesetzeskraft hat – tatsächlich zu einer Fragmentierung des relevanten Marktes, dem Zerfall der nationalen One-Stop-Shops und insgesamt zu komplexeren Lizenzstrukturen geführt hat, und bezweifelt den Mehrwert der erhältlichen paneuropäischen «Monorepertoire»-Lizenzen. Ausführlich behandelt *Weller* hier auch das Verhältnis der CISAC-Entscheidungen von Europäischer Kommission (2008) und EuGH (2013) zur Konzeption der Kommissionsempfehlung von 2005.

In Kapitel 4 befasst sich *Weller* mit der dogmatischen Einordnung der «Online-Rechte» im System urheberrechtlicher Nutzungsrechte. Hier macht er deutlich, zu welchen Umwälzungen und Schwierigkeiten in Recht und Praxis die von der Kommissionsempfehlung veranlasste Neuordnung der Online-Rechtevergabe geführt hat. Dazu analysiert er die in Frage stehenden «Online»-Rechte und ordnet sie den Nutzungssachverhalten zu, wobei er vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sowohl ein Bereitstellungs- als auch ein Abrufübertragungsrecht umfasst sieht. Ein eigener Abschnitt ist der Rechtsprechung zur Lizenzierung von Online-Musiknutzungen durch die CELAS-Plattform gewidmet; hier tritt die Problematik einer Aufspaltung von Nutzungsrechten bereits deutlich zutage. In einem anderen Abschnitt wird die Frage, ob eine dinglich wirkende Aufspaltung von Nutzungsrechten für den Betrieb legaler Music-On-Demand-Dienste möglich ist, dogmatisch vertieft – und auch auf dieser Grundlage verneint.

Ein eigenes, 5. Kapitel befasst sich mit der wahrnehmungsrechtlichen Qualifikation der CELAS. Erneut schildert *Weller* dazu die Grundprinzipien des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und problematisiert dabei insbesondere drei wesentliche Aspekte: den Mehrwert von Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften, die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie auf die kollektive Wahrnehmung von Rechten, und die Schnittstellen zwischen deutschem und ausländischem Wahrnehmungsrecht. Aufgrund seiner detaillierten Analyse

kommt *Weller* zu dem Ergebnis, dass die CELAS und Unternehmen mit vergleichbarer Struktur und Funktion keine Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 1 UrhWG sind und das UrhWG daher auf sie nicht anwendbar ist; dies allerdings mit Ausnahme von § 10 UrhWG (Auskunftspflicht), den *Weller* in diesen Fällen analog anwenden will.

In Kapitel 6 präsentiert und bewertet *Weller* schließlich verschiedene Lösungskonzepte für eine multiterritoriale Lizenzierung der Online-Nutzung von Musikwerken. Von den im «Reflection Paper» der Kommissionsdienststellen von 2009 aufgezeigten Lösungen bis zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Urheberrechts, der Anwendung der Ratio der Satelliten- und Kabelrichtlinie von 1993 oder den sogenannten PEP-, HUB- und EU-Passport-Modellen erörtert (und verwirft) *Weller* verschiedene Ansätze.

Die Richtlinie 2014/26/EU wird ebenfalls als eines der Lösungskonzepte vorgestellt, allerdings nur im Überblick. Dies ist sicherlich dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen des Buches zuzuschreiben (es lag 2013 als Dissertation vor, und das Manuskript wurde im Juni 2014, also nur wenige Monate nach Annahme der Richtlinie, abgeschlossen). *Weller* bewertet aber auch die Richtlinie skeptisch und glaubt nicht, dass sie einen hinreichend harmonisierten und tragfähigen Rechtsrahmen für eine praxistaugliche und insbesondere nutzergerechte Mehrgebietslizenzierung geschaffen hat.

Im Ergebnis hält *Weller* eine Restrukturierung der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten bei der Online-Nutzung von Musikwerken für erforderlich und schlägt die Schaffung effizienter und praktikabler Lizenzierungsstrukturen durch die Marktteilnehmer selbst vor, und zwar auf der Grundlage der bestehenden Vertragssysteme. Vor allem sieht er dabei die Verwertungsgesellschaften in der Pflicht, ihre Gegenseitigkeitsverträge dahingehend zu modifizieren, dass die Wahrnehmungspraxis den Entwicklungen der digitalen Nutzungsformen und -gewohnheiten besser Rechnung trägt als bisher.

*Wellers* Buch besticht durch seine überaus gründliche Analyse, seine praxisorientierte Aufbereitung und seine ausgewogene Beurteilung komplexer Sachverhalte. Auch wenn *Weller* die Auswirkungen der Richtlinie 2014/26/EU, vor allem im Lichte ihrer Umsetzung in nationales Recht, nicht vorwegnehmen konnte, bleibt sein Buch aktuell: Es liefert den soliden Unterbau dafür, dass die Richtlinie unter Wahrung der grundlegenden Prinzipien des kontinentaleuropäischen Urheberrechts angewendet und umgesetzt wird.

Prof. Dr. Jörg Reinbothe, M.C.L. (Michigan), Brüssel